H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Mai 2006	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 06	**Neufassung des Landtagswahlgesetzes** ..... *GVBl. II 16-4*	110
7. 4. 06	Verordnung zur Verlängerung der Amtszeiten von Jugend- und Auszubildendenvertretungen beim Landeswohlfahrtsverband Hessen ..... *GVBl. II 326-31*	128
2. 4. 06	Dritte Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 331-20*	129
2. 4. 06	Zweite Verordnung zur Änderung der Gemeindekassenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 331-21*	134
24. 4. 06	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Gemeinsamen Agrarpolitik ..... *Ändert GVBl. II 350-37, 355-27; GVBl. II 355-51; hebt auf GVBl. II 355-30; ändert GVBl. II 355-33, 355-37, 355-41, 355-49, 355-50, 356-76, 356-81, 356-102, 356-118, 356-119, 356-120, 356-124, 356-126, 356-136, 356-143, 356-145, 356-146, 356-148, 356-149, 356-151, 356-152, 356-153, 356-159, 356-160, 356-161, 356-162, 356-163, 356-164; GVBl. II 356-180; hebt auf GVBl. II 356-165; ändert GVBl. II 356-168; GVBl. II 356-181; hebt auf GVBl. II 356-169; ändert GVBl. II 356-170, 356-173, 356-174, 356-179, 357-16, 357-17, 358-13, 362-65, 800-46, 84-29, 882-36, 89-25; GVBl. II 356-182, 356-183, 801-10; hebt auf GVBl. II 801-7; GVBl. II 82-50, 356-184; hebt auf GVBl. II 356-124; ändert GVBl. II 91-47; hebt auf GVBl. II 355-21, 356-83, 356-166, 300-38, 356-115*	138

Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes*)

Vom 7. April 2006

Aufgrund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839) wird nachstehend der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der vom 28. Dezember 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. April 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 16-4

Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz – LWG)

in der Fassung vom 28. Dezember 2005

Übersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zahl der Abgeordneten, Wahltag

II. Wahlberechtigung

§ 2 Wahlrecht

§ 3 Ausschluss vom Wahlrecht

§ 4 Wählbarkeit

§ 5 Ausschluss von der Wählbarkeit

III. Wahlsystem und Wahlvorbereitung

§ 6 Wahlsystem

§ 7 Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 8 Stimmen

§ 9 Wahl in den Wahlkreisen

§ 10 Wahl nach Landeslisten

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 13 Wahlschein

§ 14 Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

§ 15 Bildung der Wahlorgane

§ 16 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

§ 17 Übernahme von Wahlehrenämtern

§ 18 Wahlvorschläge

§ 19 Kreiswahlvorschlag

§ 20 Landesliste

§ 21 Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

§ 22 Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

§ 23 Verbot von Listenverbindungen

§ 24 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

§ 25 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

§ 26 Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 27 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 28 Stimmzettel

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29 Öffentlichkeit der Wahl

§ 30 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

§ 31 Stimmabgabe

§ 32 Briefwahl

§ 33 Ungültige Stimmen

§ 34 Zurückweisung von Wahlbriefen

§ 35 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 36 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 37 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

§ 38 Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39 Verlust des Mandats

§ 40 Nachfolge von Abgeordneten

§ 41 Folgen eines Parteiverbots

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42 Nachwahl

§ 43 Wiederholungswahl

§ 44 Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

§ 45 Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

VII. Schlussbestimmungen

§ 46 Anfechtung von Wahlentscheidungen

§ 47 Wahlkosten

§ 48 Wahlstatistik

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Landeswahlordnung

§ 51 Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

§ 52 Funktionsbezeichnungen

§ 53 Fristen und Termine, Schriftform

§ 54 Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 55 Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Zahl der Abgeordneten, Wahltag

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltage

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3

Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage einundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 5

Ausschluss von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. Wahlsystem und Wahlvorbereitung

§ 6

Wahlsystem

Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 7

Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen fünfundfünfzig Wahlkreise eingeteilt. **Anlage**

(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 8

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 9

Wahl in den Wahlkreisen

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Wahl nach Landeslisten

(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Landesstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der nach § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten oder von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind.

(3) Den einzelnen Parteien und Wählergruppen werden von den nach Abs. 2 Satz 3 verbleibenden Sitzen so viele zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen; maßgeblich sind die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen. Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 3 ermittelte Zahl übersteigen. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht ist.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Briefwahl oder
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 12

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden.

(4) Ab Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch von Amts wegen zulässig.

§ 13

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerver-

zeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

(1) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt werden; in diesem Fall wird auch ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

§ 15

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuss, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Gemeinde. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber, Ersatzbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion sowie die Art der Wahl, für die der Betroffene eingesetzt wurde.

(5) Daten nach § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes können zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen nach diesem Gesetz verwendet werden.

§ 16

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 17

Übernahme von Wahlehrenämtern

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 18

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber (§ 19 Abs. 1).

§ 19

Kreiswahlvorschlag

(1) Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzbewerbers enthalten.

(2) Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unter-

zeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerber und Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber dem Kreiswahlleiter abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden; dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt. Für Kreiswahlvorschläge, die nach Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 von Wahlberechtigten eingereicht werden, tritt der Bewerber an die Stelle der Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 20

Landesliste

(1) Die Landesliste muss die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am sechsundsechzigsten Tage vor dem Wahltage bis 18 Uhr schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

§ 22

Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Lande einzuladen sind. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

(6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 19 Abs. 4 Satz 3 und § 20 Abs. 4 enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber, bei Kreiswahl-

vorschlägen auch die Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 beachtet worden sind. Der Landeswahlleiter ist hinsichtlich der Landesliste, der Kreiswahlleiter hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 23

Verbot der Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

§ 24

Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen; die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 22 Abs. 5) ist ausgeschlossen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen die Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss anrufen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 21 nicht gewahrt sind,
2. in dem Wahlvorschlag kein Ersatzbewerber benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ein nach § 22 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzbewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Für die Prüfung der Landeslisten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

(1) Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann nur von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson haben in diesem Fall spätestens bis zur Zulassung über den Wahlvorschlag durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung einen neuen Ersatzbewerber zu benennen; das Verfahren nach § 22 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 19 Abs. 3 bedarf es nicht.

(3) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Sterben Bewerber und Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlags oder verlieren beide ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen; Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 26

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlausschuss prüft am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuss prüft am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen nicht hinsichtlich des Bewerbers und des Ersatzbewerbers erfüllt, so ist der Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen.

(4) Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerde-

verhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am zweiundfünfzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 27

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am achtundvierzigsten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Reihenfolge der Veröffentlichung der Landeslisten richtet sich nach der Zahl der Landesstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten, die übrigen Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen sowie der Kennworte an.

§ 28

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen außerdem die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 27 Abs. 2.

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29

Öffentlichkeit der Wahl

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 30

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 31

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass der Wähler durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Wahlkreisstimme und welcher Landesliste er seine Landesstimme geben will. Der Wähler faltet den Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und legt ihn in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.

(2) Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln Wahlgeräte verwendet werden. Für die Betätigung von Wahlgeräten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Das Gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Wahlgerät zu betätigen.

§ 32

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des

Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 33

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Bei der Briefwahl gelten mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel. Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(3) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 34

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 35

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wie viel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 36

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wie viel auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlags, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen sind, vor der Wahl verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber gewählt.

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viel gültige Landesstimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wie viel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

§ 38

Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande (§ 37), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des § 43 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten.

(2) Die Wahlleiter machen das Wahlergebnis im Wahlkreis und im Lande sowie die Namen der Gewählten öffentlich bekannt und benachrichtigen sie.

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39

Verlust des Mandats

(1) Abgeordnete verlieren ihren Sitz bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Rechtsstellung,
2. nachträglichem Verlust der Wählbarkeit,
3. Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte,
4. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
5. Verzicht.

Verlustgründe nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich. Über den Verlust nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie nach § 41 Abs. 1 wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

§ 40

Nachfolge von Abgeordneten[1])

(1) Wenn ein aus der Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat oder wenn ein aus der Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind; dies gilt auch für nicht gewählte Bewerber und Ersatzbewerber, die dem Landeswahlleiter schriftlich ihren Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben.

(4) Verzichtserklärungen nach Abs. 1 bis 3 können nicht widerrufen werden.

(5) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuss anrufen. § 38 gilt entsprechend.

§ 41

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist nach § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses nach §§ 10, 37 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn sowohl ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber als auch der für ihn benannte Ersatzbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor Beginn der Wahlhandlung, sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

(2) Die Nachwahl muss spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 können binnen einer vom Kreiswahlleiter bestimmten Frist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags ein anderer Bewerber und ein Ersatzbewerber benannt werden; das Verfahren nach § 22 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 19 Abs. 3 bedarf es nicht. Im Übrigen findet die Nachwahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43

Wiederholungswahl

(1) Wird eine Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig

[1]) Für die Nachfolge von Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode des 16. Hessischen Landtags gilt Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 829).

erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung für den Rest der Wahlperiode zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse, Abweichungen vorschreibt.

(3) Aufgrund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 37 gilt entsprechend.

§ 44

Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses nach den §§ 10, 37 nicht statt.

§ 45

Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 46

Anfechtung von Wahlentscheidungen

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Kreiswahlleitern die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen nach Gemeindegröße abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinde und Kreiswahlleiter werden nicht berücksichtigt. Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Beträge durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(2) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium kann bestimmte Aufwendungen, die bei den Gemeinden und Kreiswahlleitern gleichmäßig entstehen oder die ohne gesonderte Erhebung ermittelt werden können, abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 3 im Wege der Einzelabrechnung erstatten.

(3) Im Verhältnis zu Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl Kommunalwahlen durchführen, werden die Erstattungen nach Abs. 1 und 2 von dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium anteilig gekürzt.

§ 48

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Hessischen Landtag ist als Landesstatistik zu bearbeiten.

(2) Aus dem Ergebnis der Landtagswahl sind in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Wahlstatistiken über

1. die Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,
2. Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge

als Landesstatistik zu erstellen. Die Zahl der ausgewählten Wahlbezirke darf einen Auswahlsatz von fünf vom Hundert der Wahlbezirke des Landes nicht überschreiten. Die Wahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt bestimmt.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistiken nach Abs. 2 sind Geschlecht, Geburtsjahresgruppe, Teilnahme an der Wahl, Wahlscheinvermerk, abgegebene Wahlkreis- und Landesstimme, ungültige Stimme und Gemeinde. Hilfsmerkmale sind Wahlkreis und Wahlbezirk. Auskunftspflichtig sind die Gemeindebehörden.

(4) Die für die Statistiken nach Abs. 2 ausgewählten Wahlbezirke müssen wenigstens 400 Wahlberechtigte umfassen. Die Statistiken werden unter Auszählung der Wählerverzeichnisse sowie unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe oder unter Verwendung entsprechend geeigneter Wahlgeräte durchgeführt. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. Für die Vernichtung der Stimmzettel gelten die wahlrechtlichen Vorschriften. Für die Statistik nach Abs. 2 Nr. 1 sind höchstens zehn Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind. Für die Statistik nach Abs. 2 Nr. 2 sind höchstens fünf Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.

(5) Gemeinden dürfen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters wahlstatistische Auszählungen nach den in Abs. 3

genannten Erhebungsmerkmalen durchführen. Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse der Statistiken nach Abs. 2 dürfen nur auf Landesebene und die der wahlstatistischen Auszählungen nach Abs. 5 nur bis zur Ebene der Gemeinden veröffentlicht werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen oberhalb der Gemeindeebene ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten.

(7) Die Durchführung der Statistiken nach Abs. 2 und der wahlstatistischen Auszählungen nach Abs. 5 ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk darf nicht verzögert werden.

(8) Für die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik erhalten die Gemeinden vom Land einen festen Betrag von zweihundertfünfzig Euro pro Wahlbezirk. § 47 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 17 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht,
2. gegen das Verbot des § 30 Abs. 1 verstößt oder
3. entgegen § 30 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1
   a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss,
   b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuss

   unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 die Gemeindebehörden,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 der Landeswahlleiter.

(4) Die Geldbuße fließt in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. Abs. 1 Nr. 2 in die Kasse der Gemeinde.

Die nach Satz 1 begünstigte Gemeinde hat die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstattenden notwendigen Auslagen zu tragen.

§ 50

Landeswahlordnung

(1) Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern,

die Wahlzeit,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis,

sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag, Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Justizvollzugs- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern und Ersatzbewerbern,

die Erstattung der Wahlkosten,

die Durchführung der Wahlstatistik.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestags- oder Europawahlen kann die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister Bestimmungen treffen, die zur Anpassung an das jeweilige Wahlrecht erforderlich sind.

§ 51

Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Anlage zu § 7 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist.

§ 52

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt; in Vordrucken und öffentlichen Bekanntmachungen können sie in der gesetzlichen Fassung verwendet werden.

§ 53

Fristen und Termine, Schriftform

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Für Wahlen aufgrund einer Auflösung des Landtags werden die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21) auf den vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, für die Prüfung und Zulassung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 und 2) jeweils auf den dreißigsten Tag vor der Wahl, für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 4 Satz 5) auf den vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl und für die öffentliche Bekanntmachung (§ 27 Abs. 1) auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl verkürzt.

(3) Wird im Falle der Wiederholungswahl (§ 43) nicht nach denselben Wahlvorschlägen gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen schriftliche Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Empfänger im Original vorliegen.

§ 54

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

(1) Wählergruppen, die sich mit einer Landesliste an der Landtagswahl beteiligt und mindestens 1 vom Hundert der gültigen Landesstimmen erreicht haben, erhalten vorbehaltlich Abs. 3 für jede auf ihre Liste entfallende gültige Landesstimme zwei Euro.

(2) Wählergruppen, für die keine Landesliste zugelassen war und die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erreicht haben, erhalten vorbehaltlich Abs. 3 für jede der in diesem Wahlkreis für sie abgegebene gültige Wahlkreisstimme zwei Euro; für Träger von Kreiswahlvorschlägen, die nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht worden sind, gilt dies entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Träger von Wahlvorschlägen, die unter Beteiligung von Parteien gebildet worden sind. Die staatlichen Mittel dürfen den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen.

(4) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel ist die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags. Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags schriftlich zu stellen. Die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hat dabei ihr oder ihm gegenüber an Eides statt zu versichern, dass der Wahlvorschlag nicht unter Beteiligung von Parteien gebildet worden ist und die staatlichen Mittel den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(5) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erreichten gültigen Stimmen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags ausgezahlt.

(6) Die erforderlichen Mittel sind im Landeshaushalt, Einzelplan 01 Landtag, auszubringen. Der Landesrechnungshof prüft die Auszahlung, in den Fällen des Abs. 1 bis 4 auch die Festsetzung der staatlichen Mittel.

§ 55

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes[2])

Wahlkreis 1 – Kassel-Land I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Bad Emstal
Bad Karlshafen
Breuna
Calden
Espenau
Fuldatal
Grebenstein
Habichtswald
Hofgeismar
Immenhausen
Liebenau
Naumburg
Oberweser
Reinhardshagen
Trendelburg
Wahlsburg
Wolfhagen
Zierenberg
sowie den Gutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2 – Kassel-Land II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal
Baunatal
Fuldabrück
Helsa
Kaufungen
Lohfelden
Nieste
Niestetal
Schauenburg
Söhrewald
Vellmar

Wahlkreis 3 – Kassel-Stadt I

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest und das westlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 4 - Kassel-Stadt II

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost und das östlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 5 – Waldeck-Frankenberg I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Bad Arolsen
Diemelsee
Diemelstadt
Edertal
Korbach
Lichtenfels
Twistetal
Volkmarsen
Waldeck
Willingen (Upland)

Wahlkreis 6 – Waldeck-Frankenberg II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)
Bad Wildungen
Battenberg (Eder)
Bromskirchen
Burgwald
Frankenau
Frankenberg (Eder)
Gemünden (Wohra)
Haina (Kloster)
Hatzfeld (Eder)
Rosenthal
Vöhl

Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Edermünde
Felsberg
Fritzlar
Gudensberg
Guxhagen
Körle
Malsfeld
Melsungen
Morschen
Niedenstein
Spangenberg
Wabern

Wahlkreis 8 – Schwalm-Eder II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Bad Zwesten
Borken (Hessen)
Frielendorf
Gilserberg
Homberg (Efze)
Jesberg
Knüllwald
Neuental
Neukirchen
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Schwalmstadt
Schwarzenborn
Willingshausen

[2]) Die Wahlkreiseinteilung gilt erstmals für die Wahl zum 17. Hessischen Landtag, Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839).

Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal
Eschwege
Großalmerode
Hessisch Lichtenau
Meinhard
Neu-Eichenberg
Bad Sooden-Allendorf
Wanfried
Witzenhausen
sowie den Gutsbezirk Kaufunger Wald

Wahlkreis 10 – Rotenburg

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Herleshausen
Meißner
Ringgau
Sontra
Waldkappel
Wehretal
Weißenborn

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Ahlheim
Bebra
Cornberg
Nentershausen
Ronshausen
Rotenburg a. d. Fulda
Wildeck

Wahlkreis 11 – Hersfeld

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Bad Hersfeld
Breitenbach a. Herzberg
Friedewald
Hauneck
Haunetal
Heringen (Werra)
Hohenroda
Kirchheim
Ludwigsau
Neuenstein
Niederaula
Philippsthal (Werra)
Schenklengsfeld

Wahlkreis 12 – Marburg-Biedenkopf I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Angelburg
Bad Endbach
Biedenkopf
Breidenbach
Cölbe
Dautphetal
Ebsdorfergrund
Fronhausen
Gladenbach
Lahntal
Lohra
Münchhausen
Steffenberg
Weimar
Wetter (Hessen)

Wahlkreis 13 – Marburg-Biedenkopf II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Amöneburg
Kirchhain
Marburg
Neustadt (Hessen)
Rauschenberg
Stadtallendorf
Wohratal

Wahlkreis 14 – Fulda I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Bad Salzschlirf
Burghaun
Eiterfeld
Fulda
Großenlüder
Hünfeld
Nüsttal
Rasdorf

Wahlkreis 15 – Fulda II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Dipperz
Ebersburg
Ehrenberg (Rhön)
Eichenzell
Flieden
Gersfeld (Rhön)
Hilders
Hofbieber
Hosenfeld
Kalbach
Künzell
Neuhof
Petersberg
Poppenhausen (Wasserkuppe)
Tann (Rhön)

Wahlkreis 16 – Lahn-Dill I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Bischoffen
Breitscheid
Dietzhölztal
Dillenburg
Driedorf
Ehringshausen
Eschenburg
Greifenstein
Haiger
Herborn
Mittenaar
Siegbach
Sinn

Wahlkreis 17 – Lahn-Dill II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Aßlar
Braunfels
Hohenahr
Hüttenberg
Lahnau
Leun
Schöffengrund
Solms
Wetzlar
Waldsolms

Wahlkreis 18 – Gießen I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebertal
Fernwald
Gießen
Heuchelheim
Lollar
Staufenberg
Wettenberg

Wahlkreis 19 – Gießen II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)
Buseck
Grünberg
Hungen
Langgöns
Laubach
Lich
Linden
Pohlheim
Rabenau
Reiskirchen

Wahlkreis 20 – Vogelsberg

umfasst den Vogelsbergkreis

Wahlkreis 21 – Limburg-Weilburg I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Brechen
Dornburg
Elbtal
Elz
Hadamar
Hünfelden
Limburg a. d. Lahn
Waldbrunn (Westerwald)

Wahlkreis 22 – Limburg-Weilburg II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Beselich
Bad Camberg
Löhnberg
Mengerskirchen
Merenberg
Runkel
Selters (Taunus)
Villmar
Weilburg
Weilmünster
Weinbach

Wahlkreis 23 – Hochtaunus I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Bad Homburg v. d. Höhe
Friedrichsdorf
Grävenwiesbach
Neu-Anspach
Usingen
Wehrheim

Wahlkreis 24 – Hochtaunus II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Glashütten
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Oberursel (Taunus)
Schmitten
Steinbach (Taunus)
Weilrod

Wahlkreis 25 – Wetterau I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Vilbel
Friedberg (Hessen)
Karben
Niddatal
Rosbach v.d. Höhe
Wöllstadt

Wahlkreis 26 – Wetterau II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt
Büdingen
Florstadt
Gedern
Glauburg
Hirzenhain
Kefenrod
Limeshain
Nidda
Ortenberg
Ranstadt

Wahlkreis 27 – Wetterau III

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Nauheim
Butzbach
Echzell
Münzenberg
Ober-Mörlen
Reichelsheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim

Wahlkreis 28 – Rheingau-Taunus I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Bad Schwalbach
Eltville am Rhein
Geisenheim
Kiedrich
Lorch
Oestrich-Winkel
Rüdesheim am Rhein
Schlangenbad
Walluf

Wahlkreis 29 – Rheingau-Taunus II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Aarbergen
Heidenrod
Hohenstein
Hünstetten
Idstein
Niedernhausen
Taunusstein
Waldems

Wahlkreis 30 – Wiesbaden I

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Mitte von Alt-Wiesbaden
Nordost von Alt-Wiesbaden
Südost von Alt-Wiesbaden
Rheingauviertel/Hollerborn
Westend/Bleichstraße von Alt-Wiesbaden
Dotzheim
Frauenstein
Klarenthal
Schierstein

Wahlkreis 31 – Wiesbaden II

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg
Auringen
Biebrich
Bierstadt
Breckenheim
Delkenheim
Erbenheim
Heßloch
Igstadt
Kastel
Kloppenheim
Kostheim
Medenbach
Naurod
Nordenstadt
Rambach
Sonnenberg

Wahlkreis 32 - Main-Taunus I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Bad Soden am Taunus
Eppstein
Eschborn
Kelkheim (Taunus)
Liederbach am Taunus
Schwalbach am Taunus
Sulzbach (Taunus)

Wahlkreis 33 – Main-Taunus II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Flörsheim am Main
Hattersheim am Main
Hochheim am Main
Hofheim am Taunus
Kriftel

Wahlkreis 34 – Frankfurt am Main I

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Griesheim
Höchst
Nied
Sindlingen
Sossenheim
Unterliederbach
Zeilsheim

Wahlkreis 35 – Frankfurt am Main II

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim
Hausen
Heddernheim
Niederursel
Praunheim
Rödelheim

Wahlkreis 36 – Frankfurt am Main III

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt
Bahnhofsviertel
Dornbusch
Eschersheim
Gallusviertel
Ginnheim
Gutleutviertel
Innenstadt
Westend

Wahlkreis 37 – Frankfurt am Main IV

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Niederrad
Oberrad
Sachsenhausen
Schwanheim

Wahlkreis 38 – Frankfurt am Main V

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bornheim
Nordend
Ostend

Wahlkreis 39 – Frankfurt am Main VI

umfasst folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bergen-Enkheim
Berkersheim
Bonames
Eckenheim
Fechenheim
Harheim
Kalbach
Nieder-Erlenbach
Nieder-Eschbach
Preungesheim
Riederwald
Seckbach

Wahlkreis 40 – Main-Kinzig I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel
Freigericht
Gründau
Hammersbach
Hasselroth
Langenselbold
Neuberg
Nidderau
Niederdorfelden
Rodenbach
Ronneburg
Schöneck

Wahlkreis 41 – Main-Kinzig II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Erlensee
Großkrotzenburg
Hanau
Maintal

Wahlkreis 42 – Main-Kinzig III

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bad Orb
Bad Soden-Salmünster
Biebergemünd
Birstein
Brachttal
Flörsbachtal
Gelnhausen
Jossgrund
Linsengericht
Schlüchtern
Sinntal
Steinau an der Straße
Wächtersbach
sowie den Gutsbezirk Spessart

Wahlkreis 43 – Offenbach-Stadt

umfasst die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44 – Offenbach Land I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dreieich
Egelsbach
Langen
Neu-Isenburg

Wahlkreis 45 – Offenbach Land II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach
Heusenstamm
Mühlheim am Main
Obertshausen

Wahlkreis 46 – Offenbach Land III

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Hainburg
Mainhausen
Rodgau
Rödermark
Seligenstadt

Wahlkreis 47 – Groß-Gerau I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Kelsterbach
Nauheim
Raunheim
Rüsselsheim

Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim am Rhein
Büttelborn
Gernsheim
Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf
Riedstadt
Stockstadt am Rhein
Trebur

Wahlkreis 49 – Darmstadt-Stadt I

umfasst die statistischen Bezirke 110 bis 340, 610 bis 660, 810 und 820 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50 – Darmstadt-Stadt II

umfasst die statistischen Bezirke 410 bis 540 und 710 bis 750 der kreisfreien Stadt Darmstadt

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Modautal
Mühltal

Ober-Ramstadt
Roßdorf

Wahlkreis 51 – Darmstadt-Dieburg I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein
Bickenbach
Erzhausen
Griesheim
Messel
Pfungstadt
Seeheim-Jugenheim
Weiterstadt

Wahlkreis 52 – Darmstadt-Dieburg II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Babenhausen
Dieburg
Eppertshausen
Fischbachtal
Groß-Bieberau
Groß-Umstadt
Groß-Zimmern
Münster
Otzberg
Reinheim
Schaafheim

Wahlkreis 53 – Odenwald

umfasst den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54 – Bergstraße I

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis
Bürstadt
Einhausen
Groß-Rohrheim
Heppenheim (Bergstraße)
Lampertheim
Lorsch
Viernheim

Wahlkreis 55 – Bergstraße II

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach
Bensheim
Birkenau
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenbach
Hirschhorn (Neckar)
Lautertal (Odenwald)
Lindenfels
Mörlenbach
Neckarsteinach
Rimbach
Wald-Michelbach
Zwingenberg

Verordnung zur Verlängerung der Amtszeiten von Jugend- und Auszubildendenvertretungen beim Landeswohlfahrtsverband Hessen*)

Vom 7. April 2006

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird verordnet:

§ 1

Die Amtszeiten der bei den Eigenbetrieben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,

Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick, Eltville,

Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn, Gießen (Standorte Gießen und Marburg),

Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen, Bad Emstal,

Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster),

Zentrum für Soziale Psychiatrie Philippshospital, Riedstadt und

Zentrum für Soziale Psychiatrie Bergstraße, Heppenheim,

gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Amtszeit der beim Landeswohlfahrtsverband Hessen gebildeten Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung werden bis zur Umwandlung dieser Eigenbetriebe in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, längstens bis zum 31. Dezember 2006, verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. April 2006

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 326-31

Dritte Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung*)

Vom 2. April 2006

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2002 (GVBl. I S. 426, 599), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „GemHVO“ die Angabe „1974“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beschäftigten Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „eingestellten Arbeitnehmer“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe“ durch die Worte „Besoldungs- und Entgeltgruppe“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
   d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Beamten oder Arbeitnehmern einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können freie Beamtenstellen vorübergehend mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.“
3. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückgezahlt werden, sind bei den Ausgaben abzusetzen, auch wenn sie sich auf Ausgaben der Vorjahre beziehen.“
4. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Durch Vermerk kann bestimmt werden, dass im Vermögenshaushalt bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern.“
5. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (§ 100 der Hessischen Gemeindeordnung), wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres bewilligt, jedoch noch nicht geleistet worden sind.“
6. Das Muster 10 „Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Unterabschnitt „400 Allgemeine Sozialverwaltung“ wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

      „405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
   b) Nach dem Unterabschnitt „481 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

      „482 Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“.
   c) In Abschnitt 50 wird das Wort „Gesundheitsverwaltung“ durch „Gesundheits- und Veterinärverwaltung“ ersetzt.
7. Das Muster 11 „Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Untergruppe „091 Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleich“ wird folgende Untergruppe eingefügt:

      „092 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.
   b) Nach der Untergruppe „1715 Zuweisungen zu Beschäftigungsprojekten“ werden folgende Gruppe und Untergruppen eingefügt:

      „19 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen

      191 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende

      192 Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 bis 24, §§ 26, 28 und 29 SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)

      193 Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II“.
   c) Nach der Untergruppe „345 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen“ wird folgende Untergruppe eingefügt:

*) Ändert GVBl. II 331-20

„347 Rückzahlung überzahlter Bauausgaben“.

d) In den Untergruppen 414, 424, 434 und 444 wird das Wort „Angestellte“ jeweils durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

e) Die Untergruppen 415, 425, 435 und 445 werden gestrichen.

f) Nach der Untergruppe „689 Rückstellungen“ werden folgende Gruppe und Untergruppen eingefügt:

„69 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen

691 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 SGB II

692 Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II

693 Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II

694 Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 bis 21, § 23 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, §§ 24, 26, 28 und 29 SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)

695 Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II“.

g) Nach der Untergruppe „782 Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen“ werden folgende Untergruppen eingefügt:

„783 Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 SGB II

784 Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II

785 Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II

786 Arbeitslosengeld II nach §§ 19 bis 21, § 23 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, §§ 24, 26, 28 und 29 SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)

787 Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II“.

h) Nach der Untergruppe „788 Weitere soziale Leistungen“ wird folgende Untergruppe eingefügt:

„789 Mehraufwandentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigung“.

8. Nach Muster 13 wird das als Anlage beigefügte Muster 14 eingefügt. **Anlage**

9. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Sie ist letztmalig auf die Haushalte und Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Muster 14
(zu § 6 Abs. 1 und 2)

- Blatt 1 -

I. Gemeindeverwaltung		Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz										Beamte zusammen 20..[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20..[2]	Zahl der am 30.6.20..[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Bezeichnung	Höherer Dienst						gehobener Dienst			mittlerer Dienst				
		....	B 2	A 16	A 15	A 14	A13	A 13	A12	....	.....				
Stellenplan 20..[1]															
Stellenplan 20..[2]															
Zahl der am 30.6.20..[2] besetzten Stellen															

II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen.

Stellenplan
Teil B: Arbeitnehmer

- Blatt 2 -

Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst						Arbeitnehmer zusammen 20..[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20..[2]	Zahl der am 30.6.20..[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
		15	14	13	.....	2	1				
Stellenplan 20..[1]											
Stellenplan 20..[2]											
Zahl der am 30.6.20..[2] besetzten Stellen											

Stellenplan
Teil C: Zusammenstellung

- Blatt 3 -

Abschnitt bzw. Unterabschnitt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 20...[1]			Zahl der Stellen 20..[2]			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.6.20..[2]			Erläuterungen
		Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	
Insgesamt											

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Zweite Verordnung zur Änderung der Gemeindekassenverordnung*)

Vom 2. April 2006

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindekassenverordnung vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2002 (GVBl. I S. 426, 599), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zahlstellen

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 übertragen werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bürgermeister regelt die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen.

(2) Zur Erledigung von Kassengeschäften in einem geringen Umfang können Zahlstellen eingerichtet werden, die nicht Teile der Gemeindekasse sind. Abs. 1 gilt entsprechend. Der Bürgermeister hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Zahlstellen zu treffen."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlungen mit Hilfe von Automaten

(1) Zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Personen Handvorschüsse in bar, mittels Geldkarte oder bargeldlos über ein Girokonto gewährt werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse monatlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen. Der Bürgermeister hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Handvorschüsse zu treffen.

(2) Für die Annahme von Zahlungen können Einnahmekassen (Geldannahmestellen) errichtet werden. Für Einnahmekassen gelten die Vorschriften für Handvorschüsse sinngemäß.

(3) Wenn Zahlungen mit Hilfe von Automaten angenommen oder geleistet werden, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Datenverarbeitungseinrichtungen oder -systeme, Automaten für den Zahlungsverkehr und andere technischen Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können und"

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Gemeindekasse ständig mit mehr als einer Person besetzt, sind Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten, Schecks und ähnliche Maßnahmen, die zur Veränderung der Bestände der Einrichtungen für den Zahlungsverkehr führen, von zwei Personen zu unterzeichnen. Beim Einsatz automatisierter Verfahren können die Unterschriften in Form elektronischer Signaturen geleistet werden. Der Bürgermeister bestimmt die näheren Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Sicherheit."

c) Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Werden für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass

1. geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. nachvollziehbar dokumentiert ist, welche Personen an welchen Tagen welche Daten eingegeben oder verändert haben,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,

*) Ändert GVBl. II 331-21

7. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verfügbar bleiben,
8. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
9. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
10. der Tätigkeitsbereich „Verwaltung von Informationssystemen und automatisierter Verfahren", die fachliche Sachbearbeitung und die Erledigung von Kassenaufgaben gegeneinander abgegrenzt und die dafür jeweils Verantwortlichen bestimmt werden.

(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle."

4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen" die Worte „oder bei automatisierten Verfahren in elektronischer Form übermittelten" eingefügt.
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Der Bürgermeister regelt die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Die Namen der Personen, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie Form und Umfang der Anordnungsbefugnis sind der Gemeindekasse mitzuteilen. Wer nach § 11 die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen."

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „oder § 12 Abs. 2" gestrichen.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2)" durch die Angabe „(§ 11 Abs. 1)" ersetzt.
   c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

      „Bei automatisierten Verfahren kann anstelle der Unterschrift des Anordnungsberechtigten nach Satz 1 Nr. 8 die elektronische Signatur eingesetzt werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich" die Worte „oder durch eine elektronische Signatur" eingefügt.
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form. Bei automatisierten Verfahren können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zugelassen werden, wenn durch geeignete Kontrollen die ordnungsgemäße Erledigung gesichert wird. Personen, die in der Gemeindekasse beschäftigt sind, darf die Befugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend."

7. § 12 wird aufgehoben.

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zahlungsmittel dürfen nur in den Räumen der Gemeindekasse und nur von den damit beauftragten Personen angenommen oder ausgezahlt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von hierfür von dem Bürgermeister ermächtigten Personen oder mit Hilfe von Automaten angenommen oder ausgezahlt werden."

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„ § 14

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.

(2) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen."

10. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Auszahlungsanordnung, falls eine solche nicht vorgeschrieben oder nach § 8 allgemein erteilt ist, auf der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 11 Abs. 1 oder auf einem besonderen Beleg anzugeben oder innerhalb des automatisierten Verfahrens zu dokumentieren, an welchem Tag und auf welchem Weg die Zahlung geleistet worden ist."

11. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (RGBl. I S. 171) in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Angabe „Depotgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502),“ ersetzt.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Bücher können mit Hilfe automatisierter Verfahren oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen. Sie dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

(3) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.“

13. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Identifikationsmerkmal, das die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt,“.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

14. § 30 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindekasse hat

1. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstages (§ 27) oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassenistbestand,
2. für jeden Buchungstag unmittelbar nach Abschluss der zeitlichen Buchung oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand

zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen. Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Personen und von dem Kassenverwalter zu unterschreiben. Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Bestand der Bargeldkasse und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.“

16. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Belege

(1) Die Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. In den Fällen der §§ 8, 9 und § 10 Abs. 2 Nr. 3 tritt an die Stelle der Kassenanordnung die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Feststellung vorliegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3). Soweit Anordnungs- und Feststellungsverfahren automatisiert sind, können die begründenden Unterlagen unmittelbar entweder auf optische Speicherplatten oder auf Bildträger übernommen werden.

(2) Bei der Übernahme von Belegen auf optische Speicherplatten oder auf Bildträger muss sichergestellt werden, dass die Wiedergabe und die Daten mit den empfangenen Handels- und Geschäftsbriefen sowie Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.“

17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sicher“ die Worte „und geordnet“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Speicherbuchführung“ durch die Worte „automatisierten Verfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden die Bücher in visuell lesbarer Form geführt, können diese und die Belege nach Beschlussfassung über die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss (§§ 114 und 114u der Hessischen Gemeindeordnung) auf optischen Speicherplatten oder auf Bildträgern aufbewahrt werden.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Bele-

ge gespeichert sind, geändert oder durch andere Verfahren ersetzt, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein."

18. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Sonderregelungen für die Buchführung

(1) Bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung gelten die §§ 28 bis 31 und 33 bis 35 nicht. Der unbare Zahlungsverkehr und die Buchführung können einer anderen Stelle des für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsbereichs übertragen werden. Einnahmen können ohne Zahlungsanordnung angenommen werden; soweit Zahlungsanordnungen erforderlich sind, müssen Buchungsstelle und Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) nicht angegeben werden.

(2) Führt die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, gelten die §§ 23 bis 26, 28 bis 31 und 33 bis 36 dieser Verordnung nicht."

19. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bargeld
Münzen und Banknoten, die als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind"

b) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. elektronische Signaturen
elektronische Signaturen nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)"

c) Die bisherigen Nr. 5 bis 7 werden Nr. 6 bis 8.

d) In der neuen Nr. 6 wird die Angabe „§ 45 Nr. 9" durch die Angabe „§ 45 Nr. 10" ersetzt.

e) Die neue Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zahlungsmittel

a) Bargeld, Schecks

b) Geldkarte
Kartensystem, bei dem der Karteninhaber dem Kartenherausgeber im Voraus den Gegenwert der auf der Karte gespeicherten Werteinheiten bezahlt

c) Debitkarte
Kartensystem, das dem Karteninhaber die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung eröffnet, wobei das Konto des Karteninhabers belastet wird

d) Kreditkarte
Kartensystem eines Kreditkartenunternehmens, das Zahlungen über das Kreditkartenunternehmen ermöglicht, bei dem der verfügte Wert erst mit zeitlicher Verzögerung mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird"

f) In der neuen Nr. 8 erhalten Buchst. a und b folgende Fassung:

„a) unbare Zahlungen
die – auch mittels Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten bewirkten – Überweisungen oder Einzahlungen auf ein Konto der Gemeindekasse oder Sonderkasse bei einem Kreditinstitut und entsprechende Überweisungen und Auszahlungen von einem solchen Konto sowie die Übersendung von Schecks, in den Fällen des § 44 ausnahmsweise auch die Übersendung von Wechseln

b) Barzahlungen
die Übergabe oder Übersendung von Bargeld; als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks, in den Fällen des § 44 ausnahmsweise auch die Übergabe von Wechseln"

20. In § 49 wird die Angabe „31. Dezember 2007" durch die Angabe „31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2006

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 24. April 2006

Inhaltsübersicht: **Artikel**

Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens 1

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hackfleisch-Verordnung 2

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und nach dem Vorläufigen Tabakgesetz 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung 5

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind 6

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung 7

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts 8

Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest 9

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 76 des Tierseuchengesetzes 10

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Tuberkulose-Verordnung 11

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung 12

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Deckinfektionen-Verordnung – Rinder 13

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer 14

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes 15

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Leukose-Verordnung – Rinder 16

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchen-Verordnung 17

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fischseuchen-Schutzverordnung 18

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung 19

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten 20

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierimpfstoff-Verordnung 21

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung 22

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchenerreger-Verordnung 23

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche 24

	Artikel
Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung	25
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung	26
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung	27
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand	28
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung	29
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit	30
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung	31
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung	32
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel	33
Verordnung über die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung von BSE und anderen transmissiblen spongiformen Enzephalopathien	34
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung	35
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz	36
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der BHV 1-Verordnung	37
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten	38
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung	39
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts	40
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts	41
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	42
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	43
Änderung der Verordnung über Belegstellen für Honigbienen	44
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	45
Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	46
Anordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates	47
Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Speiseabfallverordnung	48
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen	49
Verordnung zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Ausführungsverordnung – GAPV)	50
Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Recht über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte	51
Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung	52
Aufhebung von Zuständigkeitsregelungen	53
In-Kraft-Treten	54

Artikel 1[1])

Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Aufgrund des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) bestimmt die Landesregierung:

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IX wird aufgehoben.
2. Nach § 86 wird als Abschnitt XXIII angefügt:

„Abschnitt XXIII

Außer-Kraft-Treten

§ 87

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hackfleisch-Verordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBI. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), bestimmt die Landesregierung:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hackfleisch-Verordnung vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2005 (BGBl. I S.1401), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 3[3])

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und nach dem Vorläufigen Tabakgesetz

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Satz 4, des § 70 Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), des § 1 und des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBI. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung, nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 3 und des § 70 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, wird der für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist

1. a) für die Information der Öffentlichkeit nach § 40, sofern eine einen Amtsbezirk übergreifende Gefahrenlage besteht, und
   b) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 4 Satz 3 hinsichtlich der von § 68 Abs. 2 Nr. 2 betroffenen Organisationen des Landes, insoweit im Einvernehmen mit dem dafür fachlich zuständigen Ministerium,

   das für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständige Ministerium,
2. a) für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Futtermitteln und
   b) für die Zulassung von Ausnahmen in den Fällen des § 69

   das Regierungspräsidium Gießen,
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 3

Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Landesbehörde

1. nach dem Futtermittelgesetz in der Fassung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756), nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),

[1]) Ändert GVBl. II 350-37
[2]) Ändert GVBl. II 355-27
[3]) GVBl. II 355-51

2. nach der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 454),
3. nach der Futtermittelkontrolleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),
4. nach der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung vom 31. August 2005 (BGBl. I S. 2614), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3707),
5. nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Futtermittelrechts.

§ 4

Zuständige Behörden für die Überwachungsmaßnahmen nach § 40 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 5

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 26. April 1977 (GVBl. I S. 168)[4]), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 4[5])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377, 378) erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und nach dem Vorläufigen Tabakgesetz

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

§ 60 Abs. 2 Nr. 2 bis 18 und Nr. 25, Abs. 3 Nr. 1 und in allen übrigen Fällen des § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), soweit sich die Ordnungswidrigkeit auf den Verkehr mit Futtermitteln bezieht,

ist das Regierungspräsidium Gießen und

in allen übrigen Fällen des § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurde.

(2) Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) weiter anzuwendenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes; hinsichtlich der übrigen weiter anzuwendenden Vorschriften nach Maßgabe von § 1 dieses Gesetzes sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurde.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53, 54, 58 und 59 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

[4]) Hebt auf GVBl. II 355-30
[5]) Ändert GVBl. II 355-33

Artikel 5[6])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 16. April 1985 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörde nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), ist

1. für die amtliche Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1,
2. für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1 und die Überwachung nach § 5 Abs. 2 Satz 2

in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653).“

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 6[7])

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 198) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 7[8])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) verordnet die Landesregierung:

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 2. Januar 1997 (GVBl. I S. 16), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörde nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) ist

1. für die Zulassung eines Betriebes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 das Regierungspräsidium;
2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die

[6]) Ändert GVBl. II 355-37
[7]) Ändert GVBl. II 355-41
[8]) Ändert GVBl. II 355-49

Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 und § 30c des Geflügelfleischhygienegesetzes nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurde."

Artikel 8[9])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung, des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Eier- und Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791), ist

1. für die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 4 Satz 1,
2. für die Zulassung von Betrieben nach § 14,
3. für die Registrierung von Handelsbetrieben und die Erteilung einer Kontrollnummer nach § 15

das Regierungspräsidium,

in allen anderen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

   „c) für die Zulassung von Betrieben nach § 7 Abs. 3 Satz 1, die Zulassung von Ausnahmen und die Gewährung von Abweichungen nach § 19 und für die Zulassung von Stellen und Betrieben nach § 20"

   b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

5. §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 2a Nr. 2 der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBI. I S. 1150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2004 (BGBI. I S. 2799), ist das Regierungspräsidium.

§ 6

Zuständige Behörde nach der Speisegelatine-Verordnung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4538), geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791), ist

1. für die Zulassung von Betrieben, die Mitteilung der Zulassung und die Anordnung des Ruhens der Zulassung in den Fällen des § 3 das Regierungspräsidium,
2. für die Registrierung von Betrieben in den Fällen des § 4 und für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 11 in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

6. Nach § 6 werden als §§ 7 bis 14 eingefügt:

„§ 7

(1) Zuständige Behörde nach der Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3035), ist

1. a) für die Zulassung von Prüflaboratorien und die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 4 und

   b) für die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 5

   das Landeslabor Hessen,

2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 und 3 in den Landkrei-

[9]) Ändert GVBl. II 355-50

sen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln vom 10. November 2003 (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) ist für die Zulassung nach Art. 7 das Landeslabor Hessen.

§ 8

Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) ist in den Fällen des Art. 19 Abs. 3 und 4 in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 9

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 5 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 10

Zuständige Behörde in den Fällen des § 4 Abs. 1 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), ist das Hessische Landeslabor.

§ 11

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 der Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl vom 16. Juni 2003 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 12

Zuständige Behörde nach der Kollagen-Verordnung vom 17. August 2004 (BGBl. I S. 2223) ist für

1. die Zulassung von Betrieben nach § 3 und
2. die Registrierung von Betrieben nach § 4

das Regierungspräsidium.

§ 13

Zuständige Behörde für die Zuteilung von Registriernummern nach § 5a Abs. 5 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3479), ist das Hessische Landeslabor.

§ 14

(1) Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 226 S. 3) für die Zulassung und die Kontrolle nach Art. 6 Abs. 3 ist das Regierungspräsidium,

in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 226 S. 22) für die Zulassung in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 bis 4 und

für die Kontrollen nach Art. 4 Abs. 5 ist

das Regierungspräsidium,

in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(3) Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 226 S. 83) für die Zulassung nach Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 Buchst. b Satz 2 und Buchst. c ist das Regierungspräsidium,

in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

7. Der bisherige § 7 wird § 15 und es wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 9[10])

Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest

Aufgrund des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Tierseuchengesetz vom 18. Februar 1977 (GVBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), bestimmt der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 21. Dezember 1966 (GVBl. 1967 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Viehseuchenanordnung“ durch das Wort „Tierseuchenanordnung“ ersetzt.
2. In § 20 werden die Worte „in Landkreisen vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister,“ durch die Worte „in den Landkreisen von der Landrätin oder dem Landrat und in den kreisfreien Städten von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
3. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 10[11])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 76 des Tierseuchengesetzes

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 76 des Tierseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), werden die Worte „in Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung“ durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurde“ ersetzt.

[10]) Ändert GVBl. II 356-76
[11]) Ändert GVBl. II 356-81
[12]) Ändert GVBl. II 356-102
[13]) Ändert GVBl. II 356-118

Artikel 11[12])

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Tuberkulose-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach Tuberkulose-Verordnung vom 12. September 1972 (GVBl. I S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde nach der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 463) ist

   1. in den Fällen des § 2 Satz 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
   2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.“
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 12[13])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung vom 5. Juni 1975 (GVBl. I S. 144), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1977 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde nach der Psittakose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3532) ist

   1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister,
   2. in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2, des § 7 Abs. 2 und 3, des § 8 Abs. 3 und, soweit diese Vorschriften sinngemäß Anwendung finden, im Fall des § 10 Abs. 1 das Regierungspräsidium,
   3. in allen anderen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien

Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 13[14])

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Deckinfektionen-Verordnung – Rinder

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Deckinfektionen-Verordnung – Rinder vom 28. Juli 1975 (GVBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Rinder-Deckinfektionen-Verordnung"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Rinder-Deckinfektionen-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3513) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 14[15])

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 22. August 1975 (GVBl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat" durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister" ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 15[16])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes"

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3712), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 16[17])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Leukose-Verordnung – Rinder

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Leukose-Verordnung – Rinder vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), ist

---

[14]) Ändert GVBl. II 356-119
[15]) Ändert GVBl. II 356-120
[16]) Ändert GVBl. II 356-124
[17]) Ändert GVBl. II 356-126

1. a) für das Festlegen des Abstandes der Blutuntersuchung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a,

   b) für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Impfungen und der Heilversuche nach § 3 Satz 2

   die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister,

2. für die Anordnung der Tötung nach § 9

   das Regierungspräsidium,

3. a) für die Einsichtnahme in die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach § 5 Abs. 3,

   b) für die Anordnung der Untersuchung oder amtlichen Beobachtung nach § 7,

   c) für die Genehmigung,

      aa) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Rinder aus einem Bestand zu entfernen,

      bb) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Rinder in einen Bestand einzustellen,

   d) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2

   in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 17[18])

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchen-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchen-Verordnung vom 15. Januar 1979 (GVBl. I S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde nach der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2739), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 18[19])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fischseuchen-Schutzverordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fischseuchen-Schutzverordnung vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fischseuchen-Schutzverordnung" ersetzt durch das Wort „Fischseuchen-Verordnung"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde zur Ausführung der Fischseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3564) ist

   1. a) für die Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot nach § 5b und

      b) die Zulassung von Gebieten nach § 13 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

   2. für die Zulassung von Fischhaltungsbetrieben nach § 18 das Regierungspräsidium,

   3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 19[20])

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung vom 18. Januar 1983 (GVBl. I S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde nach der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3602) ist

   1. a) für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 2 Satz 2,

[18]) Ändert GVBl. II 356-136
[19]) Ändert GVBl. II 356-143
[20]) Ändert GVBl. II 356-145

b) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2

die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister,

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 20[21])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 14. Dezember 1983 (GVBl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3517) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 21[22])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierimpfstoff-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierimpfstoff-Verordnung vom 7. September 1984 (GVBl. I S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248, 1479), ist

1. für die Mitwirkung bei der Herstellung des Einvernehmens nach § 28 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. a) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 3,
   b) für die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 4 ,
   c) für die Erteilung der Bescheinigung nach § 13b,
   d) für die Entgegennahme der Nachweise nach § 31 Abs. 4 und
   e) für die Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 34 und 37

das Regierungspräsidium,

3. in allen übrigen Fällen und für die Entgegennahme der von Tierärztinnen oder Tierärzten und Tierhalterinnen oder Tierhaltern geführten Nachweise nach § 31 Abs. 4 unbeschadet der in Nr. 2 bestimmten Zuständigkeit in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 22[23])

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung vom 14. Juni 1985 (GVBl. I S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die zuständige Behörde nach Verordnungen zur Geflügelpest"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3539) ist

1. in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister,
2. in den Fällen des § 7 Abs. 2, des § 13 Abs. 1a und des § 17 Abs. 3 das Regierungspräsidium,

[21]) Ändert GVBl. II 356-146
[22]) Ändert GVBl. II 356-148
[23]) Ändert GVBl. II 356-149

3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zuständige Behörde nach der Geflügelpestschutzverordnung vom 1. September 2005 (BAnz. Nr. 167 vom 3. September 2005), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2006 (BGBl. I S. 328), ist

1. a) für die Bestimmung der Untersuchungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,

   b) für die Anordnung der Untersuchung anderen Wildgeflügels nach § 1 Abs. 1 Satz 2,

   c) für die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Zuständige Behörde nach der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15. Februar 2006 (BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 2006) ist

1. für die Bestimmung der Untersuchungseinrichtung nach § 1 Abs. 3 Satz 3

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. für die Genehmigung nach § 1 Abs. 6 Satz 2

   das Regierungspräsidium,

3. in allen übrigen Fällen

   in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(3) Zuständige Behörde nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 19. Februar 2006 (eBAnz. AT8 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2006 (eBAnz. AT14 2006 V1), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(4) Zuständige Behörde nach der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 15. März 2006 (eBAnz. AT11 2006 V1), geändert durch Verordnung vom 23. März 2006 (eBAnz AT14 2006 V1), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

4. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 23[24])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchenerreger-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 10. Januar 1986 (GVBl. I S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845), ist

1. a) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1,

   b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 5

   das Regierungspräsidium,

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 24[25])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. September 1987 (GVBl. I S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und nach der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit"

[24]) Ändert GVBl. II 356-151
[25]) Ändert GVBl. II 356-152

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3574) ist

1. a) für die Genehmigungen nach § 2 Abs. 2,
   b) für die Mitteilungen nach § 8 Abs. 3,
   c) für die Anordnung der Tötung nach § 23 und
   d) für die Vorlage des Tilgungsplans nach § 26

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. a) für die Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 4 und Satz 5,
   b) für die Genehmigung von Ausnahmen in den Fällen des § 8,
   c) für die Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3,
   d) für die Festlegung des gefährdeten Bezirks nach § 24 Abs. 2,
   e) für die Anordnungen nach § 24 Abs. 8 und 9 und
   f) für die Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren nach § 32

   das Regierungspräsidium,
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

4. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 25[26])

Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung vom 30. September 1987 (GVBl. I S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBI. I S. 1710), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 26[27])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 25. August 1990 (GVBl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinehaltungshygieneverordnung"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 27[28])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

---

[26]) Ändert GVBl. II 356-153
[27]) Ändert GVBl. II 356-159
[28]) Ändert GVBl. II 356-160

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 13. August 1991 (GVBl. I S. 295) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2119) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 28[29])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 29. August 1991 (GVBl. I S. 296) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nr. 2 gestrichen und in Nr. 3 werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung - Staatliches Veterinäramt -" durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister" ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 29[30])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung vom 29. August 1991 (GVBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Tollwut-Verordnung in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Nr. 1 und 2 und

   b) für die Anordnung der verstärkten Bejagung und oralen Immunisierung nach § 12 Abs. 1

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. für die Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung nach § 10 Abs. 3 das Regierungspräsidium,

3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 30[31])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 19. August 1994 (GVBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit und nach der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3610) ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2,

   b) für die Anordnung von Impfungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abgabebeschränkungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2,

   c) für die Anordnung der Tötung nach § 11 Satz 2,

   d) für die Änderung des Abstandes der Kontrolluntersuchunge nach Anlage Abschnitt II Nr. 2 Satz 2

   das Regierungspräsidium,

[29]) Ändert GVBl. II 356-161
[30]) Ändert GVBl. II 356-162
[31]) Ändert GVBl. II 356-163

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 605) ist

1. a) für die Genehmigung von Ausnahmen in den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 8,

   b) für die Anordnung der Tötung in den Fällen des § 7 Abs. 2

   das Regierungspräsidium,

2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

4. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 31[32])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bestimmt der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 28. Februar 1995 (GVBl. I S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 9 Abs. 2 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. a) für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Impfgebot für wissenschaftliche Zwecke nach § 2 Abs. 2,

   b) für die Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung sowie die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier nach § 6 Abs. 2

   das Regierungspräsidium,

3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 32[33])

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769) verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3548) ist

1. a) für die Genehmigung von Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen nach § 2 Abs. 2,

   b) für die Unterrichtung des Bundesministeriums nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 1b Abs. 2 Nr. 2,

   c) für die Mitteilung an das Bundesministerium nach § 8 Abs. 3,

   d) für die Vorlegung des Tilgungsplans nach § 14d

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium;

2. a) für die Anordnung

      aa) der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 3 Nr.1,

      bb) der Tötung und unschädlichen Beseitigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, insoweit auch in Verbindung mit Satz 4, § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 14,

      cc) jagdlicher Maßnahmen nach § 14a Abs. 9,

      dd) weitergehender Maßnahmen nach § 14f,

   b) für die Festlegung des gefährdeten Bezirks nach § 14a Abs. 2,

   c) für die Zulassung von Ausnahmen für Untersuchungseinrichtungen, Zoos, Wildparks oder vergleichbare Einrichtungen nach § 8 Abs. 2 und

   d) für die Aufhebung des gefährdeten Bezirks nach § 24 Abs. 5

   das Regierungspräsidium;

3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

[32]) Ändert GVBl. II 356-164
[33]) GVBl. II 356-180

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung vom 5. Mai 1995 (GVBl. I S. 231)[34]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 33[35])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bestimmt der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel vom 5. Februar 1997 (GVBl. I S. 35), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 Buchst. e wird gestrichen.
   b) Als Nr. 3 wird eingefügt:
      „3. für die Entgegennahme von Bescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Falle der Einfuhr aus Drittländern das Hessische Landeslabor,“
   c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:
      „4. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor.“
2. In § 1a werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –“ durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor“ ersetzt.
3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Zuständige Behörde in den Fällen der Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. EG Nr. L 122 S. 1) ist das Landeslabor Hessen.“

Artikel 34[36])

Verordnung über die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung von BSE und anderen transmissiblen spongiformen Enzephalopathien

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 131) verordnet in den Fällen des § 1 Nr. 3 und § 5 dieser Verordnung die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 vom 5. August 2005 (ABl. EG Nr. L 205 S. 3), ist

1. für die Beschlussfassung und Entscheidung über die nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. c zu ergreifenden Maßnahmen in Verbindung mit Anhang VII Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 4 und Nr. 7 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. für die Überwachung der Verbote des Art. 7 das Regierungspräsidium Gießen,
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 2

Zuständige Behörde nach der BSE-Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I

[34]) Hebt auf GVBl. II 356-165
[35]) Ändert GVBl. II 356-168
[36]) GVBl. II 356-181

S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3381), ist

in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister,

auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor.

§ 3

Zuständige Behörde nach der TSE-Vorsorgeverordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3618) ist das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.

§ 4

Zuständige Behörde nach der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2715), ist

1. für die Mitteilungen nach § 5 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 5

Zuständige Behörde nach der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3731, 2004 I S. 1405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697), ist

in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor.

§ 6

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung vom 3. April 1997 (GVBl. I S. 82)[37]) wird aufgehoben.

§ 7

Zuständige Behörde nach der TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) ist das Regierungspräsidium Gießen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

[37]) Hebt auf GVBl. II 356-169
[38]) Ändert GVBl. II 356-170

Artikel 35[38])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 485), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), in Verbindung mit Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung und nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“

2. § 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister,“

3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

   „§ 2a

   Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 156 S. 9) ist

   1. für die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach Art. 2 Abs. 3

      das Regierungspräsidium Darmstadt,

   2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, wobei unbeschadet deren Zuständigkeit die Durchführung der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben dem Regierungspräsidium obliegt.“

Artikel 36[39])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2002 (GVBl. I S. 542) werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –." durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor für Maßnahmen, die Ein-, Aus- oder Durchfuhr betreffen." ersetzt.

Artikel 37[40])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

   „Verordnung über Zuständigkeiten nach der BHV1-Verordnung"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde nach der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3521) ist für

   1. a) die Anordnung der Tötung nach § 4 Abs. 3 und
      b) die Erteilung von Impfverboten nach § 2 Abs. 4

      das Regierungspräsidium,

   2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister."

Artikel 38[41])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Aufgrund des § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. Juli 2005 (GVBl. I S. 542) bestimmt der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 18. November 2005 (GVBl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „als Auftragsangelegenheit" gestrichen.

Artikel 39[42])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz in Verbindung mit Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform bestimmt die Landesregierung:

In § 1 Nr. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 20. September 1995 (GVBl. I S. 486), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), werden die Worte „in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –" durch die Worte „in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister" ersetzt.

Artikel 40[43])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz, des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts vom 5. August 1996 (GVBl. I S. 342), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. I S. 89), erhalten folgende Fassung:

[39]) Ändert GVBl. II 356-173
[40]) Ändert GVBl. II 356-174
[41]) Ändert GVBl. II 356-179
[42]) Ändert GVBl. II 357-16
[43]) Ändert GVBl. II 357-17

„§ 1

(1) Zuständige Behörde nach dem Fleischhygienegesetz in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1243, 1585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688, 3657), anzuwenden nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), ist

1. für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. a) für die Zulassung von Betrieben nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 6 Abs. 3 und
   b) für die Zulassung eines Betriebes in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1

   das Regierungspräsidium,
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Zuständige Behörde für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung nach § 22a Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht ist für Schlachtbetriebe in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Fleischhygienegesetzes ist nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurde.

§ 2

(1) Zuständige Behörde nach der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2617, 2653), ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 17a Abs. 2,
   b) für Anordnungen über den Umfang von Rückstandsuntersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 2

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium;
2. in allen übrigen Fällen

   in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soweit im Nachfolgenden und in Abs. 2 nichts anders bestimmt ist, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor für die Hygieneüberwachung an der Grenzkontrollstelle und der Betriebseinrichtungen, die für die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das innergemeinschaftliche Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen genutzt werden und für sonstige Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischerzeugnisse, die sich dort zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr oder zum innergemeinschaftlichen Verbringen befinden.

(2) Zuständige Behörde für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 4 Satz 1 der Fleischhygiene-Verordnung ist für die Schlachtbetriebe in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand.

§ 3

Zuständige Behörde nach der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung vom 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3353) ist

1. die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde das Hessische Landeslabor,
2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor.“

Artikel 41[44])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 19. November 1997 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörden nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom

[44]) Ändert GVBl. II 358-13

25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106, 1818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), sind

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium, die Regierungspräsidien sowie in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Beauftragung von Personen nach § 16 Abs. 3 Satz 1;
2. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium für die
   a) Berufung von Kommissionen nach § 15 Abs. 1 Satz 2,
   b) Unterrichtung des Bundesministeriums in den Fällen des § 15a;
3. die Regierungspräsidien für die
   a) Genehmigung von Versuchsvorhaben in den Fällen des § 8 Abs. 1,
   b) Entgegennahme der nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder § 8b Abs. 1 Satz 1 zu erstattenden Anzeigen und, soweit nichts anderes bestimmt ist, der aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 9a Abs. 2 erforderlichen Meldungen,
   c) Untersagung von Tierversuchen nach § 8a Abs. 5,
   d) Zulassung von Ausnahmen in den Fällen des § 8b Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2,
   e) Unterrichtung der Kommission über einen Antrag auf Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15 Abs. 1 Satz 5;
4. im Übrigen in den Landkreisen die Landrätinnen oder die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterinnen oder die Oberbürgermeister;
5. das Hessische Landeslabor für die Wahrnehmung der ansonsten nach Nr. 4 und Abs. 2 den Landrätinnen oder Landräten und Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern zugewiesenen Aufgaben auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main.

(2) Die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabors sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch zuständig für die der zuständigen Behörde in einer aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).“

2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister;“

3. In § 3 werden die Worte „in den Landkreisen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –“ durch die Worte „die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten“ ersetzt.

Artikel 42[45])

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Aufgrund des

1. § 1 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),
2. § 26 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

verordnet die Landesregierung:

In § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. November 2002 (GVBl. I S. 689) werden die Worte „Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat, der in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Landkreise“ ersetzt.

Artikel 43[46])

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Aufgrund des

1. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten,
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
3. § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 6 des Milch- und Fettgeset-

[45]) Ändert GVBl. II 362-65
[46]) Ändert GVBl. II 800-46

zes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und § 21 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),

4. § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954),
5. § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 21a Satz 2 und 3 und § 30 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),
6. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767),
7. § 28 Satz 1, des § 29 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769),

verordnet in den Fällen der Nr. 1 bis 6 die Landesregierung, im Falle der Nr. 7 der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Nr. 5 Buchst. c ein Komma gesetzt und die folgende Nr. 6 eingefügt:

   „6. § 5 Abs. 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767)“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zugeordnete Leitung der Zahlstelle für Maßnahmen, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert werden, ist die zuständige Prämienbehörde nach § 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Leitung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen ist zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen nach § 3 Abs. 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

   b) Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c wird gestrichen.

   c) In Abs. 3 Nr. 10 Buchst. a werden die Worte „mit Ausnahme der Förderung“ durch die Worte „einschließlich der Verfahren zur Durchführung der Förderung der Weinwirtschaft“ ersetzt.

   d) In Abs. 4 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

      „3. als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in Verbindung mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen und in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,“

   e) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 4 bis 6.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – ist zuständig“ werden durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat in den Fällen der Nr. 1 und im Übrigen der Kreisausschuss der in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Landkreise sind jeweils zuständig“ ersetzt.

      bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

         „1. für alle Verfahren zur Durchführung der Förderung der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung, des ländlichen Tourismus und für die Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur, soweit nichts anderes bestimmt ist; diese Regelung betrifft nicht die Förderung der Neuordnung im ländlichen Raum, der Weinwirtschaft sowie forstwirtschaftlicher Maßnahmen,“

   b) Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 4 wird als neuer Buchst. e eingefügt:

      „e) § 19 in Verbindung mit § 20 der Betriebsprämiendurchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2006 (BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 2006),"

   b) In Nr. 4 wird als neuer Buchst. f eingefügt:

      „f) § 32 in Verbindung mit § 33 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3720),"

   c) In Nr. 5 werden die Worte „der Landrat und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Behörde der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –" durch die Worte „die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister" ersetzt.

Artikel 44[47])

Änderung der Verordnung über Belegstellen für Honigbienen

Aufgrund des § 25 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

In § 6 der Verordnung über Belegstellen für Honigbienen vom 15. April 2004 (GVBl. I S. 191) werden die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte „der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.

Artikel 45[48])

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 3 und 4, des § 22 Abs. 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), in Verbindung mit § 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –" durch die Worte „Kreisausschuss, der in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Landkreise" ersetzt.
2. In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –" durch die Worte „Kreisausschuss, der in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Landkreise" ersetzt.

Artikel 46[49])

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), in Verbindung mit Art. 52 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch das Wort „Kreisausschuss" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 1. November 2002 (GVBl. I S. 680)" ersetzt durch die Worte „§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 13. Mai 2005 (GVBl. I S. 419)".

---

[47]) Ändert GVBl II 84-29
[48]) Ändert GVBl. II 882-36
[49]) Ändert GVBl. II 89-25

2. In § 3 Satz 5 und § 4 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.

Artikel 47[50])

Anordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

§ 1

Zuständige Behörde nach Art. 5 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 146 S. 1) ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 48[51])

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Speiseabfallverordnung

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Speiseabfallverordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785) ist

1. für die Übermittlung des Berichts nach § 6 das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. für die Erteilung der Zulassung in den Fällen der §§ 2 und 3 das Regierungspräsidium,
3. für die Überwachung nach § 6 in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 49[52])

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Abs. 4,
2. die Feststellung nach § 19a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b,
3. die Erteilung der Bescheinigung nach § 19b Abs. 1

des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), ist das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 2

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 21 des Chemikaliengesetzes ist, soweit die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S.674), nichts anderes bestimmt, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Stoffliste nach § 16c Abs. 1,
2. die Entgegennahme der Angaben nach § 16f Abs. 2 Satz 1,
3. die Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen, der Mitteilungen über Anmeldungen und der Unterrichtung

[50]) GVBl. II 356-182
[51]) GVBl. II 356-183
[52]) GVBl. II 801-10

vom Bewertungsergebnis nach § 22 Abs. 1 Nr. 1,

4. die Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen, der Unterrichtung vom Bewertungsergebnis, des Inhalts der Bescheide und der Entscheidungen nach § 22 Abs. 1a Nr. 1

des Chemikaliengesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die Anordnung von Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 oder 1a des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen das Regierungspräsidium, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für Anordnungen nach § 23 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes ist das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes und nach § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen das Regierungspräsidium, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 6

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 2 Abs. 1 und die Entgegennahme der Anzeige nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 der Chemikalien-Verbotsverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(3) Zuständige Behörde für die Prüfung der Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Entgegennahme des Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung ist das Regierungspräsidium.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung nach § 6 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

(3) Zuständige Behörde für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium, im Übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Zuständige Behörde für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 4 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 8

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Juni 1995 (GVBl. I S. 399)[53]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802), wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 50[54])

Verordnung zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Ausführungsverordnung – GAPV)

Aufgrund des

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1869),
2. § 3a der Betriebsprämiendurchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2006 (BAnz. Nr. 44 vom 3. März 2006),
3. § 3 Satz 1 und § 8 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3720),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Dauergrünland in der Betriebsprämiendurchführung

(1) Der in der Anlage 2 zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes bestimmte Wert für das Dauergrünland wird um 0,06 erhöht.

(2) Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigung zwischen dem 15. Mai 2003 und dem 17. Mai 2005 neu zugeteilt worden sind, gelten für die Zwecke von Art. 54 Abs. 2 und Art. 61 der Verordnung

[53]) Hebt auf GVBl. II 801-7
[54]) GVBl. II 82-50

(EG) Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 270, S. 1) im ersten Anwendungsjahr der Betriebsprämienregelung als Dauergrünland, soweit die jeweiligen Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber für diese Flächen zum 15. Mai 2003 keine anderweitige Nutzung nachgewiesen haben oder nachweisen.

§ 2

Flächenidentifizierungssystem

Das nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen wird auf den in § 2 und § 3 Nr. 2 der InVeKoS-Verordnung bestimmten Schlag gestützt.

§ 3

Mindestgröße landwirtschaftlicher Parzellen

Die in § 8 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung enthaltene Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle wird verringert und auf 0,1 Hektar festgelegt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 51[55])

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Recht über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3712), ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 319)[56]), wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 52[57])

Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Aufgrund des

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954),
2. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten

verordnet die Landesregierung,

3. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 344), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),

verordnet das Sozialministerium:

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nr. 20 angefügt:

   „20. der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),“

2. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „sofern der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidiums überschritten wird“ durch die Worte „die sich auf das räumliche Gebiet des Landes Hessen erstrecken“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Zuständige Behörde für die Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde als Voraussetzung für die Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 der Röntgenverordnung oder nach § 64 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

   b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

   c) Im bisherigen Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869),“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

[55]) GVBl. II 356-184
[56]) Hebt auf GVBl. II 356-124
[57]) Ändert GVBl. II 91-47

5. In § 8 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 2a“ die Angabe „und § 23 Abs. 1“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 18a Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „oder der erforderlichen Kenntnisse nach § 18a Abs. 3“ eingefügt.
   b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Zuständige Behörde für

   1. die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach § 3 Abs. 4,
   2. die Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 oder die Überprüfung der Fachkundeaktualisierung nach § 18a Abs. 2 Satz 2,
   3. die Feststellung über die Geeignetheit und die Vermittlung strahlenschutzrechtlicher Ausbildungsinhalte und -erfahrungen nach § 18a Abs. 1 Satz 5 und
   4. die Bestimmung von Messstellen nach § 35 Abs. 4 Satz 2

   der Röntgenverordnung ist das Regierungspräsidium Kassel.“

Artikel 53

Aufhebung von Zuständigkeitsregelungen

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet die Landesregierung:

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Milchgesetz vom 12. November 1973 (GVBl. I S. 420)[58]),
2. die Verordnung zur Überleitung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Veterinärwesens vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[59]),
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (GVBl. I S. 86)[60]),
4. die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus vom 14. Juni 2004 (GVBl. I S. 231)[61]) und
5. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S 672, 675)[62]), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377).

Artikel 54

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

Die Sozialministerin
Lautenschläger

[58]) Hebt auf GVBl. II 355-21
[59]) Hebt auf GVBl. II 356-83
[60]) Hebt auf GVBl. II 356-166
[61]) Hebt auf GVBl. II 300-38
[62]) Hebt auf GVBl. II 356-115

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.